

ten ihr Gesinde nennen). Diese waren eine Art Colonen oder Erbpächter. Jeder von ihnen bearbeitete ein Grundstück, welches Eigenthum des Herrn war, dem er einem jährlichen Zins in Natur entrichtete. Die ältesten Bewohner geriethen wohl durch die Eroberung fremder Eindringlinge in diese abhängige Lage.

Die Germanen zerfielen ursprünglich in eine Menge kleiner von einander unabhängiger Völkerschaften oder Stämme. Jede Völkerschaft bewohnte einen Gau (pagus), der selbst wieder in Dorfgemeinden oder Bauerschaften (marcae, vic) zerfiel. Die freien Familienväter und Grundbesitzer bildeten den Gaubing, oder die Volksversammlung, die über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Völkerschaft betrafen, über Krieg und Frieden entschied, die Richter in den Dorfschaften wählte, den obersten Gerichtshof bildete, und den Freien, wenn er in das wehrfähige Alter trat, wehrhaft machte. Hatte nämlich der Jüngling das gehörige Alter erreicht, dann schmückte ihn im Gaubing einer der Häuptlinge oder der Vater mit Schild und Lanze. Dies galt für die Mündigsprechung, nach welcher er ein Mitglied der Gemeinde war. Fortan trennte sich der jugendliche Wehrmann auch nicht mehr von den Waffen, sondern trug sie bei den Belagen und Berathungen. In der Volksversammlung wurden auch die Heerführer ernannt, so wie die Stämme, die unter erblichen Häuptern oder Königen standen, im Gaubing gleichfalls ihren Herrscher wählten, jedoch war die Wahl auf ein königliches Geschlecht beschränkt. Außer dem allgemeinen Gaubing gab es noch Versammlungen der freien Hausväter in den Dorfgemeinden, in welchen man die eine jede derselben betreffenden Geschäfte abmachte.

Ueber die Gerichtsordnung der Germanen merken wir uns dieses: Die freien Familienväter, die immer zugleich Grundbesitzer waren, bildeten fest geschlossene Genossenschaften, deren Glieder für einander verantwortlich waren. Diese Genossenschaften bestanden aus den Angehörigen derselben Familie, den Freunden und Nachbarn. Die Hbrigen wurden durch ihre Herren vertreten, die Fremden durch die, deren Gastfreunde sie waren. War ein Verbrechen begangen worden, und fehlte es an genügenden Beweisen gegen